

Thomas Matthée

Stellv. Vors. des Arbeitskreises
für Umwelt u. Heimat e.V. und
Vors. der Bürgerinitiative
BI - Kontra Kohle Kraftwerk

Eckhard Kneisel

Stellv. Vors. der Arbeitsgruppe
Recht der Bürgerinitiative
BI - Kontra Kohle Kraftwerk

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

Stellvertretend für zahlreiche Einwender

Grenzstr. 162
44534 Lünen

Lessingstr. 32
44534 Lünen

Horstmarer Str. 37
44532 Lünen

Anlage 1 zum „Offenen Brief“ an

Herrn Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-
Westfalen

Frau Christa Thoben, Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Dr. Ingo Wolf, Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen

Herrn Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Begründung zu 1. des „Offenen Briefs“:

Von einem Raumordnungsverfahren kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des neuen Blockes des Kraftwerkes bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Weder der Gebietsentwicklungsplan noch die Bauleitplanung der Stadt Lünen geben dies her.

A) Gebietsentwicklungsplan / Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- stellt an dem geplanten Kraftwerksstandort im Lüner Stummhafen einen Bereich für gewerbliche- und industrielle Nutzung dar. Es fehlt das Symbol für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“. Das in räumlicher Nähe verwandte Symbol markiert lediglich den Bereich des bestehenden EVONIK-Kraftwerkes.

Der Landesentwicklungsplan führt hierzu auf Seite 78 aus: „Für die Errichtung neuer Kraftwerke sind durch den LEP NRW entsprechende Standorte gesichert; vor ihrer Inanspruchnahme sind die Möglichkeiten der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieproduktivität in bestehenden Anlagen im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Ziele zu prüfen. Die Standorte sind aus dem ehemaligen LEP VI übernommen worden.“

Im LEP VI ist der Standort am Lüner Stummhafen nicht enthalten. Dort war in der Vergangenheit nie die Errichtung eines Großkraftwerkes vorgesehen. Die Errichtung eines Kraftwerks an dem Standort Stummhafen ist daher weder räumlich noch sachlich hinreichend konkret aus den Zielen der Raumordnung abgeleitet.

Auch für die nun geplante Errichtung eines zusätzlichen 950 MW-Blocks auf dem Kraftwerksgelände der EVONIK ist streitig, ob das „Bestandssymbol“ ein Freibrief dargestellt für jede beliebige Erweiterung des Kraftwerks, ohne die Kumulation von Kraftwerken in der Stadt und in der Region zu thematisieren [vgl. hierzu Kraftwerkslandkarte mit den 8 bzw. zukünftig 13 Steinkohlekraftwerken in und um Lünen herum (Umkreis von ca. 30 km)].

B) Bauleitplanung

Auch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgte bislang keine hinreichende Überprüfung der Raumverträglichkeit der Kraftwerksplanungen. Der Standort Stummhafen ist im Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt. Der Plan stammt aus dem letzten Jahrhundert. Er wurde zu einer Zeit aufgestellt, als es Steinkohlekraftwerke in den heute geplanten Dimensionen und technischen Ausführung (Schornstein-Kühltürme von 160 m Höhe und mehr) noch gar nicht gab. Weder im Bebauungsplanverfahren noch im Flächen-nutzungsplanverfahren wurden Aspekte einer möglichen Errichtung eines Großkraftwerkes in der Abwägung einbezogen.

In ähnlicher Weise gilt dies auch für den Standort des EVONIK-Kraftwerks. Dieser war zwar für die Erweiterung des bestehenden Kraftwerks vorgesehen und dementsprechend in einem Bebauungsplan als Ver-/Entsorgungsfläche festgesetzt. Doch auch hier stammt die verbindliche Bauleitplanung aus dem letzten Jahrhundert. Die damals erfolgte Abwägung hinkt den neueren Entwicklungen hinterher.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die beiden Vorhaben auf der Grundlage von nicht mehr zeitgemäßen Bauleitplänen erstellt werden sollen. Eine zeitgemäße planerische Abwägung unter Beachtung stadtentwicklungspolitischer, klimapolitischer und energiepolitischer Aspekte ist zwingend erforderlich, da die Vorhaben mehrfach übergeordneten Zielen der Landesplanung widersprechen. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass die Feinstaub- und CO₂-Problematik in den aktuell laufenden Genehmigungsverfahren zu Steinkohlekraftwerken nicht berücksichtigt werden. Dies ist gerade auch aufgrund der regionalen und zeitweisen Überschreitungen von Grenz- und Zielwerten in Bezug auf Feinstaubbelastung und den unumstrittenen Forderungen zur CO₂-Reduzierung nicht akzeptabel und bedarf einer über-regionalen Regelung und Reglementierung.

Begründung zu 2. des „Offenen Briefs“:

„Angesichts der engen wechselseitigen Beziehungen zwischen Raumentwicklung einerseits und Energiestruktur andererseits haben alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Schaffung und dem Erhalt einer umweltschonenden, landesweit gleichwertigen, qualitativ und quantitativ bedarfsgerechten sowie wirtschaftlich vertretbaren Energieversorgung Rechnung zu tragen. Alle realistischen technischen und planerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung, rationellen Energienutzung und des Einsatzes regenerativer Energiequellen müssen ausgeschöpft werden. Auch mit Blick auf die volkswirtschaftlichen Kosten können Kraftwerksplanungen nur realisiert werden, wenn damit in der CO₂-Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird. Die Kraftwerkstechnik ist im Interesse der notwendigen Steigerung der Energieproduktivität kontinuierlich fortzuentwickeln“ (LEP, Seite 78).

...

Ziel 2.5

„Die verbrauchsnahe wirtschaftlich nutzbare Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind zum Zwecke einer möglichst rationellen Energienutzung auszuschöpfen. Die kommunale Planung soll dem Rechnung tragen.“

Die in Lünen neu geplanten Kraftwerke können mangels Abnehmer nicht mit Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden. Das von EVONIK in Lünen bereits betriebene Steinkohlekraftwerk koppelt Wärme aus und versorgt Lünen mit Fernwärme. Die neu geplanten Kraftwerke ersetzen direkt keine Altanlagen. Die Behauptung, dass durch diese Vorhaben irgendwo und irgendwann alte, weniger effiziente Steinkohlekraftwerke vom Netz gehen würden und dadurch der CO₂-Ausstoß insgesamt reduziert werden würde, ist entschieden zurückzuweisen. Aus den aktuell eingeleiteten Genehmigungsverfahren lässt sich nämlich ableiten, dass in Deutschland – insb. in NRW – erheblich mehr Kraftwerksleistung NEU aufgebaut als ALT-Leistung außer Betrieb genommen wird. Dadurch wird nicht eine Senkung, sondern – im Gegenteil – eine Steigerung des CO₂-Ausstoßes erreicht! Es ist sogar zu befürchten, dass der Bau von Steinkohlekraftwerken den Einstieg in die erneuerbare Energiewirtschaft auf lange Sicht verzögern und erschweren wird! Kohlekraftwerke sind gerade wegen ihrer enormen Feinstaub- und CO₂-Belastung eine veraltete Technologie. Die mehrjährige Errichtung und der über 40-jährige Betrieb eines Kohlekraftwerkes sind heute nicht mehr zeitgemäß und darf der heutigen und zukünftigen Generation nicht mehr zugemutet werden. Der derzeitige Wildwuchs an neuen Kohlegroßkraftwerken und EBS-Kraftwerken stellt die politischen Weichen in Bezug auf zukunftssichere Energieversorgung und Klimaschutz in Deutschland genau in die falsche Richtung.

...

Ziel 2.4

„Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als ‚Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien‘ darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“

Der Standort im Stummhafen war in dem am 03.02.2006 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen als Konzentrationsfläche für Windenergie ausgewiesen. Die Fläche im Stummhafen war nach jahrelanger Suche im Lünen Stadtgebiet der einzige landschaftsverträgliche Standort für die Errichtung von Windkraftanlagen. Die Nutzung des Standortes für den Bau eines Steinkohlekraftwerks ist ein Rückschlag für die regionale Nutzung erneuerbarer Energien. Dies wurde in den Planverfahren als besonderer Belang der Abwägung bislang nicht berücksichtigt.

Ziel 2.6

„Die Ausweisung von Wohnsiedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sowie die Standortplanung von Anlagen zur Energieumwandlung müssen dem Ziel optimaler Energienutzung gerecht werden. Sie haben zu berücksichtigen, dass durch sinnvolle räumliche Zuordnung Energieeinsparpotentiale realisiert werden können.“

Die neuen Groß-Kraftwerke werden in einer Region gebaut, die weit über Bedarf mit Strom versorgt sind - allein das Lünen EVONIK-Kraftwerk produziert Strom für über eine Million Menschen. Dadurch werden zusätzliche Übertragungsverluste durch den Stromtransport in weit entfernt liegende Regionen unvermeidlich.

Ziel 2.8

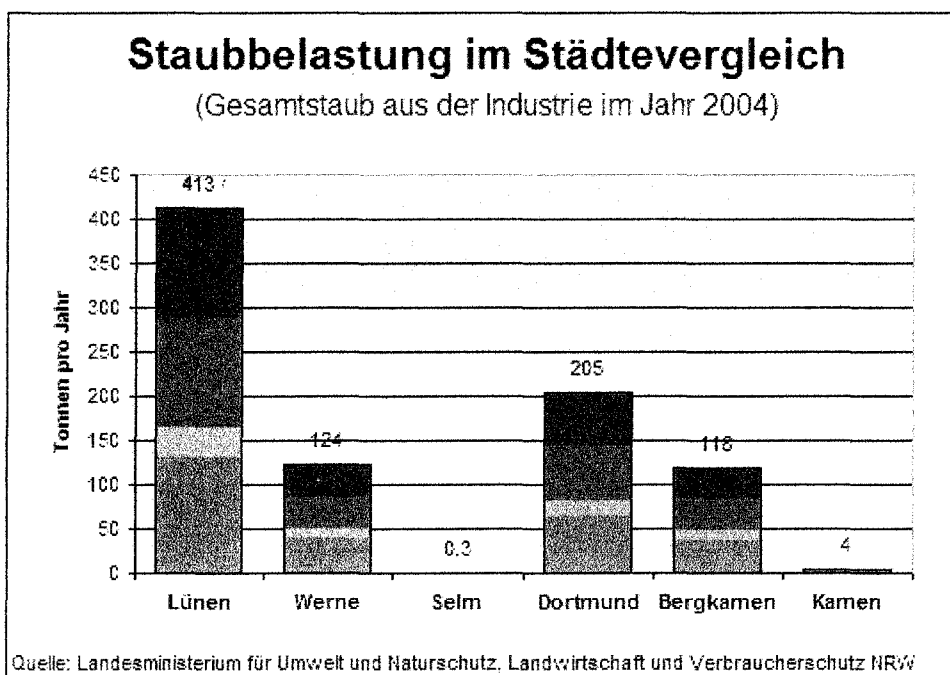
„Die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen ist auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. Die Nutzung vorhandener Trassen hat, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen.“

Um den zusätzlich erzeugten Strom in das überregionale Netz einspeisen zu können, ist es notwendig, eine neue 13 km lange 380 kV-Freileitung nach Dortmund-Mengede zu bauen. Diese Trasse durchschneidet u. a. das Mühlenbachtal, welches bereits durch zwei Hochspannungsfreileitungen belastet ist. Eine weitere Schädigung dieses bedeutsamen Naherholungsraumes ist nicht akzeptabel. Bereits erfolgte landschaftsökologische Aufwertungs-

maßnahmen würden in Frage gestellt. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Freileitung wahlweise Wohngebäude oder eine Kleingartenanlage überspannt. Im weiteren Verlauf ist ein regionaler Grünzug betroffen.

Neben der mangelnden Vereinbarkeit mit den oben genannten Landesentwicklungszielen darf es nicht sein, dass allein ein privater Investor eine Standortentscheidung vornimmt, aber die folgenden öffentlichen Belange unberücksichtigt bleiben, die jeder dem Allgemeinwohl verpflichtete Standortplaner zu beachten hätte:

- Die Kraftwerksstandorte befinden sich südwestlich von Lünen. Die Lüner Innenstadt mit einer Vielzahl von Einwohnern liegt in Hauptwindrichtung. Im Sinne der Umweltvorsorge sind grundsätzlich nur solche Standorte für Steinkohlekraftwerke akzeptabel, die nicht mittelbar an dicht besiedelte Wohnorte angrenzen. In jedem Fall ist auszuschließen, dass die Punkte der Hauptzusatzbelastung innerhalb von Wohnsiedlungsbereichen liegen.
- Die Vorbelastung in Lünen ist bereits außergewöhnlich hoch. Ein Vergleich der Emissionen mit Nachbargemeinden macht deutlich, dass Lünen bei einer Vielzahl von Schadstoffen durch eine einzigartige Belastungssituation gekennzeichnet ist. Ursächlich sind hierbei weniger ballungsraumtypische Quellen wie Verkehr oder Haushalte, sondern die außergewöhnliche Konzentration von stark emittierenden Industriebetrieben in Lünen.



- Die bisherige Untätigkeit der Planungsbehörden ist aus unserer Sicht ein Verstoß gegen das planungsgesetzliche Gebot, der Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen

im Land. Allein in Lünen und Umgebung befinden sich unserer Kenntnis nach derzeit fünf neue Steinkohlegroßkraftwerke in der Planung. Zusammen mit den bestehenden Kraftwerken, von denen bis auf zwei kleinere Blöcke in Hamm (RWE-Westfalen) keines abgeschaltet wird, zementieren die politisch Verantwortlichen, dass in unserer Region die Steinkohlekraftwerkskonzentration am höchsten in Europa ist – Europas Negativ-Beispiel Nr. 1! Zwischen Herne, Datteln und Hamm wird Lünen umzingelt sein von 13 Steinkohlegroßkraftwerken (siehe Kraftwerkslandkarte).

Die Ausführungen belegen: Eine Steuerung der räumlichen Verteilung von Kohlekraftwerken auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung ist unverzichtbar und unverzüglich durchzuführen.

Mit Blick auf das durchzuführende Raumordnungsverfahren sind aus unserer Sicht die laufenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Steinkohlekraftwerken unverzüglich zu stoppen bzw. auszusetzen.